

Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 38 vom 20. Juni 2024

## **291. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Arbeits- und Personalrecht“**

**(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen)**

**Studium gemäß § 56 (1) UG, Akademische\_r Experte\_in Arbeits- und Personalrecht / AEP, 60 ECTS-Punkte**

### **§ 1. Qualifikationsprofil**

Der stete Wandel, die Komplexität und die immer neuen Herausforderungen der Arbeitswelt bringen eine rasante Entwicklung im Bereich des Personalrechts mit sich. Das Personalwesen ist ein Bereich, in dem komplizierte Rechtsmaterien ineinandergreifen. Nationale Gesetze, EU-Recht, internationales Recht, Kollektivverträge oder Betriebsvereinbarungen regulieren das Personalwesen, begleitet von einer umfangreichen Rechtsprechung des OGH und des EuGH. Personalist\_innen sind gefordert, nationale und internationale Sachverhalte zu beurteilen und praktische Falllösungskompetenzen zu entwickeln.

Das Weiterbildungsprogramm verknüpft die Bereiche Arbeits-, Lohnsteuer- und Sozialversicherungsrecht mit Fragen des Personalmanagements und ermöglicht dadurch eine Spezialisierung für einen äußerst dynamischen Tätigkeitsbereich.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- die Rechtsbegriffe, Grundlagen und Methoden der Rechtswissenschaften darlegen;
- die rechtlichen Regelungen des Arbeits-, Sozialversicherungs- und Lohnsteuerrechts in Grundzügen darstellen;
- arbeitsrechtliche Sachverhalte im Vertrags- und Verfahrensrecht beurteilen;
- Diskriminierungstatbestände und Fragen der Gleichstellung in arbeitsrechtlichen Kontexten einschätzen;
- Rechtsvorschriften im Bereich des internationalen Arbeits-, Sozialversicherungs- und Lohnsteuerrechts benennen und internationale Sachverhalte beurteilen;
- im Rahmen der Projektarbeit und Präsentation zum Verfahrensrecht spezielle verfahrensrechtliche Sachverhalte identifizieren;
- die Struktur der Personalverrechnung darzustellen und entsprechende Sachverhalte analysieren.

**Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 38 vom 20. Juni 2024**

**§ 2. Studienform und Dauer**

Das Weiterbildungsprogramm dauert 3 Semester und umfasst insgesamt 60 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

**§ 3. Studienleitung**

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein\_e Koordinator\_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Studiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der\_die Koordinator\_in.

**§ 4. Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Ein abgeschlossenes österreichisches oder gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium (mindestens auf Bachelorniveau mit mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten),  
oder
- (2) allgemeine Universitätsreife und mindestens zwei (2) Jahre einschlägige Berufserfahrung (Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden),  
oder
- (3) bei fehlender Universitätsreife mindestens fünf (5) Jahre einschlägige Berufserfahrung (Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden)  
sowie
- (4) positiver Abschluss eines Auswahlverfahrens in Form eines Aufnahmegesprächs.
- (5) Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben die Kenntnis der deutschen Sprache nachzuweisen. Die Art des Nachweises wird von der Studienleitung festgesetzt.

**Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 38 vom 20. Juni 2024**

**§ 5. Studienplätze**

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

**§ 6. Zulassung**

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

**§ 7. Aufbau und Gliederung**

Das Studienprogramm setzt sich aus den nachfolgend angeführten Modulen zusammen.

Module	ECTS-Punkte
Einführung in die Rechtswissenschaften	3
Arbeitsrecht Systematik	6
Sozialversicherungsrecht	6
Gemeinsame Prüfung von Lohnabgaben und Beiträgen	6
Individualarbeitsrecht	9
Verfahrensrecht Grundlagen und Vertiefung	6
Personalmanagement – Grundlagen, Strategie und Führung	9
Internationales Personalrecht	9
Vertiefung Personalverrechnung	6
<b>Summe</b>	<b>60</b>

**§ 8. Kurse**

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

**Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 38 vom 20. Juni 2024**

**§ 9. Prüfungsordnung**

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Modulprüfungen über alle Module.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

**§ 10. Evaluation und Qualitätsentwicklung**

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent\_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

**§ 11. Abschluss**

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem\_ der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Dem\_ der Absolvent\_in ist die akademische Bezeichnung „Akademische Expertin Arbeits- und Personalrecht“ bzw. „Akademischer Experte Arbeits- und Personalrecht“ zu verleihen.

**§ 12. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit Wintersemester 2024/2025 in Kraft.

**§ 13. Übergangsbestimmungen**

Studierende, die das Weiterbildungsprogramm nach der im Mitteilungsblatt Nr. 25/2020 veröffentlichten Verordnung begonnen haben, können das Weiterbildungsprogramm nach der jeweiligen Verordnung abschließen.